

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10723

vom 21. Januar 2022

über Fachkräfteproblematik im Gesundheitswesen endlich angehen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauert die Anerkennung von ausländischen Ausbildungs- und Studienabschlüssen sowie der Berufserfahrung in sog. Gesundheitsberufen in Berlin im Vergleich zu anderen Bundesländern (Es wird um eine möglichst differenzierte Aufstellung nach Branchen und Abschlüssen für die letzten fünf Jahre gebeten)?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Angaben über die Dauer der Anerkennungsverfahren in anderen Bundesländern vor, so dass ein entsprechender Vergleich nicht möglich ist.

2. Wie differenziert wird die Zahl der Anträge derzeit erfasst?

Zu 2.:

Die Zahl der Anträge wird jährlich, differenziert nach Ausbildungsberufen, erfasst.

3. Wie hoch ist die Anzahl unvollständiger Anträge und wie wird den Antragstellern vor und während des Antragsverfahrens Hilfe angeboten?

Zu 3.:

Die Zahl der Verfahren mit unvollständigen Antragsunterlagen (ausgenommen der Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Anpassungsmaßnahme)

betrug für alle Gesundheitsberufe zusammengefasst zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 2.487.

Es gibt eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten, auf die Antragstellende zurückgreifen können. Die notwendigen Informationen finden einzelne antragstellende Personen während dem Antragsverfahren auf dem mehrsprachigen Internetauftritt des LAGeSo. Neben der Beratung durch das LAGeSo können sie auch Beratungsleistungen beim IQ-Netzwerk Berlin in Anspruch nehmen. Wenn sie sich noch im Ausland befinden, können sie die Unterstützungsleistungen des Anfang 2020 eingerichteten Angebots der Zentralen Servicestelle für Berufsankennung (ZSBA), die Unterstützung potentieller Arbeitgeber, die ggf. für im Ausland befindliche Fachkräfte das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81 a AufenthG in Anspruch nehmen oder sich auch im Rahmen öffentlicher oder privater Rekrutierungsprogramme betreuen lassen.

4. Worin bestehen bei der Anerkennung durch das LaGeSo die größten Hemmnisse?

Zu 4.:

Die Erfüllung der bundesgesetzlichen Voraussetzungen für den qualifizierten Berufszugang verlangt von antragstellenden Fachkräften mit ausländischer Ausbildung einen nicht unerheblichen zeitlichen, administrativen und persönlichen Aufwand, so z. B. der Erwerb von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen oder die Beibringung vollständiger Unterlagen. Auch die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen aus über 100 Ausbildungsstaaten für ca. 20 Gesundheitsberufe ist sehr aufwändig. Hinzu kommt, dass sich, auch verstärkt durch die epidemische Lage, die Verfahren zur Einreise (Visumverfahren) über einen längeren bzw. langen Zeitraum hinziehen können. Durch diese Faktoren kann der Zeitraum zwischen dem Erlass eines (ggf. isolierten) Feststellungsbescheides durch die Anerkennungsbehörde und dem erfolgreichen Abschluss einer notwendigen Ausgleichsmaßnahme sehr lang sein.

5. Wird das LaGeSo weiterhin auf der Vorlage apostillierter Unterlagen bestehen und steht die Berliner Verwaltung hierzu mit anderen Bundesländern im Austausch?

Zu 5.:

Nach den dem Senat vorliegenden Kenntnissen ist das international anerkannte Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von Urkunden durch Apostillierung oder Legalisation der Dokumente für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die den Zugang zu den Gesundheitsberufen eröffnen, länderübergreifend Standard. Die Frage, ob alternative, insbesondere digitalisierte Verfahren zur Authentifizierung oder Verifizierung von Ausbildungs- und Berufsausübungserlaubnissen valide sind und die übliche Form und das übliche Verfahren der Urkundsbestätigung ersetzen können, war u. a. Gegenstand der Sitzung der AG Berufe der AOLG am 26./27.01.2022 und soll länderübergreifend im Austausch weiterverfolgt werden.

6. Welche Bundesländer gehen mit den eingereichten Unterlagen anders um als Berlin? (Bitte einzeln auflisten.)

Zu 6.:

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Ziele bestehen konkret in Bezug auf eine Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Studienabschlüsse?

Zu 7.:

Der Bundesgesetzgeber hat für das Anerkennungsverfahren zur Bearbeitung von Anträgen Fristen geregelt. Ziel des Senats ist es, dass diese Fristen von der in Berlin zuständigen Anerkennungsstelle eingehalten werden können. Für die Vollziehung der gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheitsberufe wurde zum Erreichen dieses Zieles die für die Anerkennungsverfahren der Gesundheitsberufe zuständige Organisationseinheit des LAGeSo im Rahmen des haushaltswirtschaftlich Möglichen in den vergangenen Jahren personell verstärkt.

Das Land Berlin hat sich zur weiteren Beschleunigung der Verfahren gemeinsam mit den anderen Bundesländern an dem Auf- und Ausbau der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beteiligt. Diese erstellt neben Einzelgutachten zur Referenzqualifikation, zur Echtheit von Unterlagen und vor allem zur Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen im Gesundheitswesen auch sog. Mustergutachten, die für ein Land zu einem bestimmten Beruf eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführen. Diese Standardisierung reduziert den zeitlichen und personellen Aufwand für einzelfallbezogene Gleichwertigkeitsprüfungen innerhalb der Anerkennungsverfahren.

Zur Beschleunigung von Verfahren hat sich auch die Möglichkeit für Antragstellende bewährt, deren Ausbildungsabschluss erwarten lässt, dass er nicht gleichwertig ist oder eine Prüfung aufgrund fehlender Nachweise oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur mit außerordentlich hohem, auch zeitlichem Aufwand möglich wäre, auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten. In diesen Fällen ist eine schnellere Entscheidung und Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme möglich.

8. Wie sollen die beschleunigten Verfahren gemessen werden?

Zu 8.:

Über Anträge, die über das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG gestellt werden, wird innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten entschieden.

Ansonsten sind beschleunigte Verfahren im Anerkennungsrecht der Gesundheitsberufe nicht vorgesehen. Hinsichtlich der einer Beschleunigung der Verfahren dienenden gesetzlich geregelten Fristen zur Bearbeitung und Entscheidung (siehe auch Antwort zu Frage 7) wäre ein Indikator, der gemessen werden könnte, die Anzahl derjenigen Verfahren, in denen die Frist vom Eingang der letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen bis zur (Erst-) Entscheidung überschritten wird.

9. Welche Pläne verfolgt der Berliner Senat, um zugewanderten Menschen, die in Gesundheitsberufen arbeiten wollen und/oder, die eine Pflegebasisausbildung absolvieren möchten, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen?

Zu 9.:

Der Senat ist sich darüber bewusst, dass für eine nachhaltige Bindung von Fachkräften auch gute Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen. Dem Senat ist bekannt, dass Arbeitgebende und Gesundheitseinrichtungen, die Personal aus dem Ausland rekrutieren, unterstützend bei der Wohnraumbeschaffung tätig werden bzw. Unterkünfte vermitteln.

Berlin, den 9. Februar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung